

Anschlussvertrag

zwischen

**Zweckverband Soziale Dienste für Erwachsene im Bezirk Uster
Bettlistrasse 22, 8600 Dübendorf**

und

Stadt Uster, 8610 Uster

betreffend

Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Fachstelle für Alkohol- und andere Suchtprobleme des Zweckverbands Soziale Dienste für Erwachsene im Bezirk Uster

Art. 1: Vertragspartner:

Der Zweckverband Soziale Dienste für Erwachsene im Bezirk Uster einerseits sowie die Stadt Uster andererseits schliessen gemäss Art. 2 der Zweckverbandsvereinbarung Soziale Dienste für Erwachsene im Bezirk Uster den folgenden Anschlussvertrag über die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Fachstelle für Alkohol- und andere Suchtprobleme ab.

Art. 2: Zweckbestimmung / Trägerschaft

Der Zweckverband Soziale Dienste für Erwachsene bietet gemäss Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 21, Ziff. 3 der gültigen Verbandsvereinbarung Beratung und Hilfe für Personen mit Alkohol- und Suchtproblemen an. Zur Erfüllung dieser Aufgabe führt er eine Fachstelle für Alkohol- und andere Suchtprobleme. Grundlage der Arbeit der Fachstelle für Alkoholprobleme bildet das am 3.7.2001 durch die Aufsichtskommission des Zweckverbandes Soziale Dienste verabschiedete Konzept Alkohol- und Suchtberatung.

Art. 3: Vertragsgegenstand

Die nicht dem Zweckverband Soziale Dienste für Erwachsene im Bezirk Uster angehörende Stadt Uster schliesst sich gemäss Artikel 2 der gültigen Verbandsvereinbarung für den Bereich der Fachstelle für Alkohol- und andere Suchtprobleme dem Zweckverband an. Die Stadt Uster ist berechtigt, die Dienste der Fachstelle in gleichem Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen wie die übrigen Verbandsgemeinden gemäss der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten.

Art. 4: Finanzierung / Kostenbeteiligung

Die Ausgaben im Bereich der Fachstelle für Alkoholprobleme werden, soweit diese nicht durch Beiträge des Kantons sowie allenfalls weiteren Erträgen bestritten werden können, durch die Verbandsgemeinden gedeckt. Die Stadt Uster beteiligt sich nach den gleichen Kostenteilungskriterien am jährlichen Betriebsdefizit wie die übrigen Verbandsgemeinden.

Der jährliche Netto-Betriebsaufwandüberschuss wird in Übereinstimmung mit Art. 26 der gültigen Zweckverbandsvereinbarung nach den folgenden Verteilfaktoren gedeckt:

- ein Viertel entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde am Ende des Rechnungsjahrs
- ein Viertel gemäss letztbekanntester bereinigter absoluter Steuerkraft
- ein Zweitel gemäss Anzahl total behandelter Klienten pro Gemeinde und Rechnungsjahr

Art. 5: Mitwirkungsrechte in den Verbandsorganen

Die Stadt Uster nimmt bei Geschäften, welche die Fachstelle für Alkoholprobleme betreffen, unter Beachtung übergeordneter gesetzlicher Vorschriften, mit Stimmrecht an der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes teil.

Die Stadt Uster wird im Zusammenhang mit der Führung der Fachstelle für Alkoholprobleme des Zweckverbandes Soziale Dienste für Erwachsene im Bezirk Uster in gleicher Weise miteinbezogen wie die übrigen Verbandsgemeinden.

Art. 6 Evaluation der Arbeit der Fachstelle

Die Arbeit der Fachstelle für Alkohol- und andere Suchtprobleme wird bezüglich Inhalt, Qualität und Wirksamkeit laufend aufgrund von Vorgaben zuständiger Stellen von Kanton und Bund ausgewertet. Die verschiedenen Auswertungsdaten werden der Stadt Uster zur Verfügung gestellt.

Art. 6: Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband Soziale Dienste für Erwachsene und der Stadt Uster, die sich aus dem Vollzug dieses Anschlussvertrages ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 7: Vertragsdauer, Kündigung


Der vorliegende Vertrag tritt mit der Rechtskraft der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Soziale Dienste für Erwachsene im Bezirk Uster einerseits sowie des zuständigen Gremiums der Stadt Uster andererseits auf den 1.1.2004 in Kraft. Er löst den befristeten Anschlussvertrag für die Jahre 2002 und 2003 ab.

Eine Auflösung des vorliegenden Anschlussvertrages kann gemäss Art. 30 der Verbandsvereinbarung auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erfolgen.

ZWECKVERBAND SOZIALE
DIENSTE FUER ERWACHSENE
IM BEZIRK USTER

Dübendorf, 9. Dezember 2003

Für die Aufsichtskommission:



E. Brunner,
Präsidentin



M. Freiburghaus,
Sekretär

Dübendorf, 28. April 2004

Für die Delegiertenversammlung:

A. Weiss,
Präsident

M. Freiburghaus,
Sekretär